

Satzung der Stadt Bernkastel-Kues
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
(bereinigte Fassung)

vom 08.06.2015
einschl. der 1. Änderung vom 19.11.2018

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) am 18.05.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden, Gaststätten und Beherbergungsbetrieben bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude und Beherbergungsbetriebe, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernkastel-Kues, den 08.06.2015

(Datum)

.....

(Wolfgang Port)

Stadtbürgermeister

Anlage zu § 1:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Einfamilienhäuser, freistehend, als Doppelhaus, oder als Reihenhaus mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. zusätzlich 1 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 60 m ² Wohnfläche - 1,0 Stpl. bis 100 m ² Wohnfläche - 1,5 Stpl. über 100 m ² Wohnfläche - 2,0 Stpl. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben unberücksichtigt: 1. Wintergärten, Schwimmbecken und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume sowie 2. Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen
	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe	
1	Gaststätten	1 Stellplatz je 12 m ² Gastraum
2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Betten